

Graz, am 27.08.2021

Z: 21-0363 H/H/47

Sachbearbeiter: Dr. Gerhard Hackenberger

Betreff: Stadt Graz - André Lintschnig

Sehr geehrte Damen und Herren!

Danke für Ihre Anfrage, die ich nach Rücksprache mit meinem Mandanten ungeachtet meiner beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung wie folgt beantworten darf:

Am 17.06.2021 hat die Stadt Graz nach einem entsprechenden Antrag eines FPÖ-Gemeinderats und über Betreiben des Herrn Bürgermeisters beim Bezirksgericht Graz West gegen Herrn Lintschnig eine Unterlassungsklage eingebracht.

Nach dem Klagsantrag der Stadt Graz möge das Gericht Herrn Lintschnig bei Exekution untersagen, die von ihm verwendeten - und ähnliche - Lastenräder auf öffentlichen Straßen und zugehörigen Anlagen im Stadtgebiet von Graz abzustellen.

Die Räder des Herrn Lintschnig wurden als „Objekte“ bezeichnet und bestritten, dass es sich überhaupt um Fahrräder bzw. Lastenräder handle; diese Auffassung wurde damit begründet, dass die Optik dieser Gefährte sich vom (angeblich) üblichen Aussehen von Lastenrädern deutlich unterscheiden würde.

Schließlich wird Herrn Lintschnig unterstellt, er würde mit seinen „Objekten“ missbräuchlich öffentlichen Raum in Anspruch nehmen und nutze die Fahrräder nicht zum Warentransport und als Fortbewegungsmittel, sondern zu verkehrsfremden Zwecken.

Kurz gesagt, es handele sich nicht um Fahrräder, sondern um eine Art „Nicht- Fahrräder“.

Mein Mandant, der begeisterter Anhänger der Idee eines kostengünstigen und ökologischen Transports mithilfe von Lastenfahrrädern ist, hat sich gegen diese, doch recht eigenartige Sicht der Dinge im Gerichtsverfahren vehement zur Wehr gesetzt und nicht zuletzt darauf verwiesen, dass Fahrräder in der Straßenverkehrsordnung (§ 2 Absatz 1Z 22) völlig unmissverständlich mit den Worten:

„ein Fahrzeug, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist“

definiert sind und die angeblichen „Objekte“ exakt dieser Definition entsprechen.

Die Stadt Graz hat ungeachtet dieser Einwände daran festgehalten, Herrn Lintschnig das Parken mit seinen Lastenfahrrädern in Graz verbieten zu wollen.

Sie hat unter anderem ein als „Gutachten“ bezeichnetes Schriftstück eines Grazer Sachverständigen vorgelegt, in welchem den Fahrzeugen (eines wurde vom Sachverständigen besichtigt) die Eigenschaft als Fahrrad abgesprochen wird.

Eine genauere Analyse hat gezeigt, dass der Sachverständige nicht einmal zur Begutachtung von Fahrrädern zugelassen und zertifiziert ist und das Lastenfahrrad nur in Augenschein genommen hat, ohne irgendwelche näheren Untersuchungen oder eine Fahrprobe zu unternehmen.

Das hat dazu geführt, dass die Stadt Graz im Prozess behauptet hat, das Lastenfahrrad würde über keine Bremse am hinteren Rad verfügen, obwohl dort eine Rücktrittsbremse (die vom Sachverständigen offensichtlich übersehen wurde) eingebaut ist.

Am gestrigen Tag fand die 2. mündliche Verhandlung über die Klage statt, bei welcher sich das Gericht einen persönlichen Eindruck über die vor dem Gerichtsgebäude geparkten Fahrräder machte und meinen Mandanten ausführlich über seine Intentionen und den Verwendungszweck der von ihm genutzten Lastenfahrräder befragte.

Am Ende dieser Verhandlung verkündete die Richterin das die Klage abweisende Urteil und verpflichtete die Stadt Graz zur Tragung der Verfahrens- und Rechtsanwaltskosten.

Das Urteil wurde damit begründet, dass den von der klagenden Partei als „Objekte“ bezeichneten Fahrzeugen selbstredend die Eigenschaft von Fahrrädern zukommt und sich

im Verfahren keine Anhaltspunkte dafür finden haben lassen, dass sie von Herrn Lintschnig verkehrsfremd oder missbräuchlich benützt oder geparkt würden.

Mit diesem Urteil ist klargestellt, dass das Parken von Lastenrädern in Kurzparkzonen und auf Parkplätzen (in Parkzonen) im Stadtgebiet von Graz ohne zeitliche Beschränkung und ohne Gebührenpflicht zulässig ist.

Die Ausnahme von der Gebührenpflicht ergibt sich aus dem Inhalt der Grazer Parkgebührenverordnung, wonach Gebührenpflicht lediglich für das Parken von **mehrspurigen Kraftfahrzeugen** besteht.

Die Stadt Graz hat nun 14 Tage Zeit, um eine allfällige Berufung gegen das vorliegende Urteil anzumelden. Über eine Berufung hätte das Landesgericht für ZRS Graz zu entscheiden.

Ich stehe Ihnen für telefonische Rückfragen oder ein persönliches Gespräch gerne zur Verfügung und empfehle mich

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Hackenberger